

# Vereinsatzung

für die

Feuerwehrkameradschaft Dransfeld e.V.

## § 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen: Feuerwehrkameradschaft Dransfeld e.V.
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins
- (3) Der Sitz des Vereins ist in: 37127 Dransfeld
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göttingen eingetragen.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Dransfeld, Ortsfeuerwehr Dransfeld bei dessen Ausbildung und Erfüllung seiner Aufgaben durch Beschaffung von Geld und Sachmitteln. Insbesondere werden folgende Aufgabenbereiche gefördert:
  - a) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens der Ortsfeuerwehr
  - b) Öffentlichkeitsarbeit
  - c) Förderung und Unterstützung der Kinderfeuerwehr
  - d) Förderung und Unterstützung der Jugendfeuerwehr
  - e) die Pflege der Kameradschaft

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und/oder juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Verwirklichung der Vereinsziele einzusetzen. Über die Aufnahme entscheidet ausschließlich der Vorstand.

- (1) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Alle Angehörigen der Ortsfeuerwehr Dransfeld, sowie der Kinder und Jugendfeuerwehr. Der Alterskameradschaft können ohne ausdrückliche schriftliche Erklärung Mitglied werden.
- (3) Fördernde Mitglieder die sich bei der Kameradschaft schriftlich anmelden und sich zur Zahlung eines freiwilligen Jahresbeitrages verpflichten.
- (4) Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(2) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen oder seine bürgerlichen Ehrenrechte verloren hat, durch den Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist Beschwerde, binnen 14 Tagen, an den Vorstand zulässig

(3) Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(4) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod.

(5) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

(6) Ein freiwilliger Austritt ist jederzeit möglich.

## **§ 6 Mitgliederbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr sowie Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Einzug der Beiträge erfolgt im 1. Quartal des Jahres im Lastschriftverfahren. Stornogebühren werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vereinsvorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer mindestens 14 - tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt in der Dransfelder Information.

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

Außerdem ist die Mitgliederversammlung zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

## **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
- c) die Wahl von zwei Kassenprüfern,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- g) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist jedoch geheim abzustimmen.

- (3) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge beim Vorstand zur Niederschrift zu geben.

## **§ 11 Vereinsvorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - (a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftwart
  - d) dem Kassenwart
  - e) dem Kinderfeuerwehrwart (kraft Amtes) oder dessen Stellvertreter
  - f) dem Jugendfeuerwehrwart (kraft Amtes) oder dessen Stellvertreter
  - g) drei Beisitzer
  - h) dem Ortsbrandmeister und Stellvertreter, Kraft Amtes, (falls nicht gleichzeitig in eine Funktion gem. Punkt a-g gewählt) . Doppelfunktionen im Vorstand sind nicht möglich.
- (2) Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden und/oder den Stellvertreter.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.

(4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(5) Der Vorsitzende, oder dessen Stellvertreter, lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung.

Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter den Ausschlag. Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter müssen anwesend sein.

#### **§ 12 Rechnungswesen**

(1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

(2) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(3) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenwart gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die zwei Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

#### **§ 13 Auflösung**

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

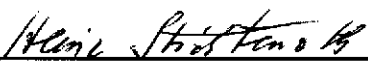
(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss der Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins auf die Samtgemeinde Dransfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Ortsfeuerwehr Dransfeld zu verwenden hat.


#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 13.10.2013 in Kraft.

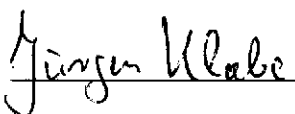
Dransfeld, den 13.10.2013

  
\_\_\_\_\_

(1. Vorsitzender) Heinz Stichtenoth

  
\_\_\_\_\_

(2. Vorsitzender) Werner Fischer

  
\_\_\_\_\_

(Schriftführer) Jürgen Klaba